

"Pflicht zur digitalen Archivierung nicht außer Acht lassen"

GoBD-Anforderungen werden vielfach nicht umgesetzt. Mögliche Folgen und Empfehlungen

Spätestens seit dem 1. Januar 2017 gelten die Vorschriften der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff). Jedes Unternehmen, unabhängig von Branche und Größe, unterliegt damit der Pflicht zur unveränderbaren und sicheren Archivierung, sofern für die Unterstützung und Steuerung der betrieblichen Prozesse eine Software eingesetzt wird. Diese Pflicht wird aber offensichtlich vielfach noch nicht erfüllt, wie das Softwareunternehmen Hausmann & Wynen festgestellt hat. "Wir empfehlen daher allen betroffenen Unternehmen möglichst schnell zu handeln", sagt Sven Wollthan, Mitglied der Geschäftsführung bei Hausmann & Wynen Datenverarbeitung GmbH. Die IKZ-Redaktion erörterte im Interview mit dem Softwarespezialisten u.a. die Anforderungen zur ordnungsgemäßen Umsetzung, mögliche Nachteile bei einer Nichtbeachtung, aber auch die Vorteile durch die Umsetzung der Vorschriften.

unserer Betriebe das

revisionssichere Archiv.

IKZ-HAUSTECHNIK: Herr Wollthan, kurz zum Hintergrund der bestehenden Vorschrift: Welche Bereiche der digitalen Daten sind von der Archivierungspflicht betroffen? Und welche Anforderungen muss eine ordnungsgemäße Datensicherung in diesem Zusammenhang erfüllen?

Sven Wollthan: Es müssen alle elektronischen Dokumente zu einem Auftrag archiviert werden: z. B. eine Bestellung des Kunden per E-Mail, Lieferscheine, Rechnungen, GAEB-Dateien etc. Wichtig ist aber auch zu wissen, dass man nicht alles archivieren muss. Erhält man z. B. Dokumente per Papier, so ist man laut GoBD nicht gezwungen diese zu scannen. Scannt man diese Papierdokumente aber, dann müssen diese revisionssicher zusätzlich abgelegt werden. Dazu reicht kein reines speichern in einem Windows-Ordner.

"Bei der eigentlichen Datensicherung existieren auch noch viele Ammenmärchen, d. h. dass z. B. spezielle Hardware eingesetzt werden müsste. Dem ist nicht so: Wenn die Daten z. B. über Powerbird verschlüsselt in der Datenbank gespeichert wurden, reicht jede normale Hardware + Datensicherungssoftware. Es ist natürlich vom Kunden sicherzustellen, dass diese technisch auch funktioniert. Die Anwender müssen das auch regelmäßig überprüfen."

IKZ-HAUSTECHNIK: Wie hoch ist Ihren Erkenntnissen nach das Versäumnis in der Durchführungspflicht?

Sven Wollthan: Aktuell nutzen nur rund 15 % unserer Betriebe das revisionssichere Archiv. Sieht man mal von einem kleinen Teil der Unternehmen ab, die aufgrund ihrer Umsatzgröße nicht

von den Vorschriften betroffen sind – damit sind die nicht bilanzierungspflichtigen Betriebe gemeint –, gibt es somit noch eine Vielzahl von Betrieben, die sich in der Pflicht befinden.

Damit es nicht unbewusst zu einer Ahndung kommt, sollte sich der Archivierungspflichtige sicher sein, seine Daten "richtig" gesichert zu haben. Denn in unseren Gesprächen erleben wir immer wieder, dass die Krenden Gestichert zu haben. Gesticht zu habe

sichert zu haben. Denn in unseren Gesprächen erleben wir immer wieder, dass die Kunden "Speichern auf dem Server" mit "verschlüsselt im revisionssicheren Archiv speichern" verwechseln. Hier besteht ein himmelweiter Unterschied, denn es wird dann nicht die vom Gesetzgeber geforderte

 $Unver \"{a}nder barkeit \ von \ Dateien \ eingehalten.$

IKZ-HAUSTECHNIK: In der Regel bestehen Daten und EDV-Programme seit langer Zeit in Unternehmen. Daher kommen zur Archivierung nicht selten Software-Insellösungen zum Einsatz.



"Die GoBD-Vorschrift sollte nicht nur als Pflicht angesehen werden, die einem vom Staat 'aufgedrückt' wird. Schlussendlich hat eine Archivierung auch viele Vorteile", sagt Sven Wollthan, Mitglied der Geschäftsführung bei Hausmann & Wynen Datenverarbeitung GmbH.

Teil empfindliche Strafen drohen. Dies kann bei einer Verwar-

nung beginnen, geht aber auch mit Bußgeldern einher.

IKZ-HAUSTECHNIK: Welche möglichen Fol-

gen können den Betrieben drohen, die die entsprechende Pflicht zur vorgeschriebenen Datensicherung außer Acht lassen bzw. nicht erfüllen?

Sven Wollthan: Wenn die vorgeschriebene Pflicht zur revisionssicheren Archivierung der Belege nicht erfolgt, können hier zum

38